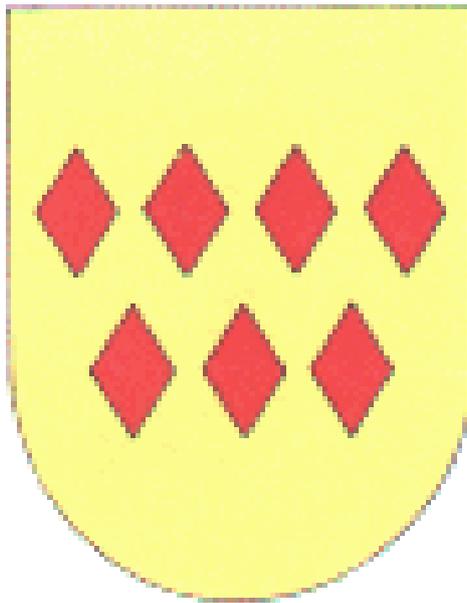


**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von**  
**Friedhofsgebühren**



**der**  
**Ortsgemeinde**  
**MONREAL**  
**vom 19.09.2016**

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Monreal**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

#### **vom 19.09.2016**

Der Ortsgemeinderat von Monreal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung vom 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

#### INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Allgemeines .....	Seite 2
§ 2	Gebührentarif .....	Seite 3
§ 3	Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag.....	Seite 4
§ 4	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	Seite 4
§ 5	Gebührensschuldner .....	Seite 4
§ 6	Fälligkeit .....	Seite 5
§ 7	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes.....	Seite 5
§ 8	Inkrafttreten .....	Seite 5

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührentarif**

Ifde. Nr.:	Gebührenart	Gebühr in €
1	Überlassung einer Reihengrabstätte	<b>390,00 €</b>
2	Überlassung einer Urnengrabstätte	
3	Überlassung einer Rasengrabstätte als Urnengrabstätte	
4	Beisetzung einer Asche in bestehende Reihengrabstätte	
5	Beisetzung einer Asche in bestehende Urnengrabstätte	
6	Beisetzung einer Asche in bestehende Rasengrabstätte als Urnengrabstätte	
7	Beisetzung einer Asche in bestehende Wahlgrabstätte	
8	Beisetzung einer Asche in bestehende Urnenwahlgrabstätte	
9	Beisetzung einer Asche in bestehende Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	
10	Beisetzung einer Asche in bestehende Rasengrabstätte als gemischte Grabstätte	
11	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	<b>780,00 €</b>
12	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	
13	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	
14	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als gemischte Wahlgrabstätte	
15	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr	<b>26,00 €</b>
16	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	
17	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte je Jahr	
18	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als gemischte Wahlgrabstätte je Jahr	
19	Pflege der Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte bei Erstbestattung während der Ruhezeit sowie Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit	<b>1.500,00 €</b>
20	Pflege der Rasengrabstätte als Urnengrabstätte bei Erstbestattung während der Ruhezeit sowie Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit	

<b>Ifde. Nr.:</b>	<b>Gebührenverzeichnis</b>	<b>Gebühr in €</b>
21	Pflege der Rasengrabstätte als gemischte Grabstätte und gemischte Wahlgrabstätte bei Erstbestattung während der Ruhezeit sowie Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit	<b>3.500,00 €</b>
22	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als gemischte Grabstätte und gemischte Wahlgrabstätte wird auch die Pflegegebühr fällig je Jahr	<b>140,00 €</b>
23	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als Urnengrabstätte oder als Urnenwahlgrabstätte wird auch die Pflegegebühr fällig je Jahr	<b>60,00 €</b>

### **§ 3**

#### **Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag**

Bei der Beisetzung von Ortsfremden verdoppeln sich die Gebühren nach § 2, Ziffer 1 bis 18 dieser Satzung nach Maßgabe einer Sondervereinbarung. Diese Regelung tritt nicht bei ehemaligen Einwohnern der Ortsgemeinde ein, die alters- oder krankheitsbedingt in einem anderen Ort gepflegt wurden (z.B. bei Kindern und sonstigen Angehörigen oder in Alters- und Pflegeheimen).

### **§ 4**

#### **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
  
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
  
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2012 außer Kraft.

Monreal, den 23.09.2016

Ortsgemeinde Monreal

(Siegel)

Karl Schmitz,  
Ortsbürgermeister

**HINWEIS:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mayen-Land, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.